

Ärztliche Bestätigung

zur Vorlage im Rahmen der Bewerbung an den Schulen des Diakoniewerks.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau _____ geboren am _____ die zur Berufsausübung in der Sozialbetreuung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt. Für Studierende in den Fachbereichen Altenarbeit/Behindertenarbeit gelten die Bestimmungen gemäß PA-PFA-AV § 10 (2) 2¹ sowie GuKG § 27 (3)².

Nur von BewerberInnen für die Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit Schwerpunkt Altenarbeit (und Behindertenarbeit) auszufüllen:

Impfungen (wir ersuchen um lückenlose Angaben):

Für Praktika im medizinischen Bereich ist eine Hepatitis-B-Impfung in den meisten Fällen auch eine Immunität gegen Masern, Mumps und Röteln (fallweise auch Schafblattern) erforderlich. **Titerbestimmung und Impfungen müssen NICHT vor Antritt der Ausbildung erfolgen! Ist eine Impfung/Titerbestimmung nicht vorhanden, genügt ein entsprechender Vermerk im Formular. Bereits erhaltene Impfungen oder eine vorhandene Titerbestimmung sollten jedoch eingetragen werden.**

	Impfdatum	Titer (Ergebnis) Datum
Masern	1. Impfung 2. Impfung	
Mumps	1. Impfung 2. Impfung	
Röteln	1. Impfung 2. Impfung	
Varicellen	1. Impfung 2. Impfung	
Hepatitis B	1. Impfung 2. Impfung 3. Impfung Auffrischungen	

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

¹ „Die Aufnahmewerber/innen haben (...) die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung (...) nachzuweisen.“

² „(...) Die körperliche Eignung ist insbesondere bei schweren körperlichen Gebrechen, die eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten verhindern, nicht gegeben.“

Die „geistige Eignung“ umfasst neben der Intelligenz auch eine grundsätzliche psychische Stabilität sowie die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes, insbesondere im Umgang mit PatientInnen bzw. inter- und multidisziplinären Strukturen, entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können. Die geistige Eignung ist insbesondere bei psychischen Störungen, wie Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit, Neurosen, Psychopathien, Psychosen, Depressionen und Persönlichkeitsstörungen, und bei Fehlen der Geschäftsfähigkeit nicht gegeben.“